

Säule 3a: Gebührenpraxis ist rechtlich problematisch



23.11.2010 13:55

Banken gehen mit Gebührenbegriffen ungenau um, wie cash-Recherchen zeigen. Wirtschaftsanwalt Daniel Fischer will den Präzedenzfall: «Man könnte es als

zivilrechtliche Täuschung oder strafrechtlichen Betrug auslegen.»

Marc Fischer

Für das VZ Vermögenszentrum ist «All-in-Fee» kein Begriff, der alle Kosten umfassen würde. Nicht inbegriffen sind Fremdkosten von Drittanbietern. «Gebühren von Fremdproduzenten sind auch bei anderen Banken nicht in den Gesamtkosten enthalten», rechtfertigt sich VZ-Geschäftsleitungsmitglied Marc Weber (cash [berichtete](#)).

Gemäss der Kollektivanlageverordnung ist die Verwendung von «All-in-Fee» aber nur dann zulässig, «sofern diese sämtliche Vergütungen (ausgenommen die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) einschliesslich der Nebenkosten umfasst.»

Für den Finanzjuristen Daniel Fischer kommt das Beispiel dennoch nicht überraschend. «Gewisse Banken verwenden Begriffe oft unrichtig, ob es nun um «All-in-Fee», «Absolute Return» oder «Kapitalschutz» geht», sagt der Zürcher Wirtschaftsanwalt auf Anfrage von cash.

«Falsche Freunde» rufen falsche Vorstellungen hervor

Diese «falschen Freunde» oder «false friends», wie sie Fischer nennt, können irreführende Vorstellungen hervorrufen, wenn sie zu Werbezwecken benutzt werden. Dies sei rechtlich problematisch.

«Falschbezeichnungen könnten unter Umständen als Tatbestand einer zivilrechtlichen Täuschung oder eines strafrechtlichen Betrugs verstanden werden», sagt Fischer.

Eine klare Auslegung ist in der Praxis aber nur selten möglich, da die Rechtsprechung an den Nachweis der dafür zusätzlich erforderlichen Arglist hohe Anforderungen stellt.

Um Klarheit zu schaffen, braucht es gemäss Fischer einen juristischen Präzedenzfall. «Wir bereiten derzeit eine Klage gegen Banken im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffs «Absolute Return» vor, die zum Thema Falschbezeichnungen einen Grundsatzentscheid bringen könnte», so Fischer.